

Der Antrag, die Anlage von „Kiesgärten“ und „Kiesvorgärten“ gleichgültig welcher Flächengröße in zukünftigen Bebauungsplänen nicht zu erlauben, wird aus rechtlichen Gründen abgelehnt. Die Verwaltung wird jedoch prüfen, inwieweit über gestalterische Festsetzungen die Anlage und das Ausmaß von Kiesflächen auf Baugrundstücken rechtlich sicher gesteuert werden kann.

Auch der Start einer Kampagne der Stadtverwaltung mit dem Ziel, schon existierende Kiesflächen möglichst naturnahe zu gestalten soll nicht erfolgen.